



Liblar, im Februar 2018

Beschlüsse und Ergänzungen zur Vereinssatzung

- ersetzt die bisherige Sammlung, in Klammer/grün = (beschlossen) -

- 1. Gemeinschaftsarbeit/Anzahl Stunden:** (12.04.2014)
Pro Pachtverhältnis/Parzelle sind pro Jahr 7 Stunden unentgeltliche Gemeinschaftsarbeit durch den/die Pächter/Mitglied(er) zu leisten.
- 2. Gemeinschaftsarbeit/Verhinderung:** (07.10.1986)
Kann die Gemeinschaftsarbeit nicht vom Pächter/Mitglied selbst erbracht werden, kann der Vorstand von Fall zu Fall entscheiden, ob z. B. eine Ersatzperson akzeptiert wird.
- 3. Gemeinschaftsarbeit/Dokumentation Einsatzzeit:** (24.04.89)
Beginn und Ende der Gemeinschaftsarbeit wird durch ein Vorstandsmitglied in einer Anwesenheitsliste dokumentiert und vom Mitglied unterschrieben.
- 4. Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsarbeit:** (09.04.2013)
Der Ersatzbeitrag für nicht geleistete Gemeinschaftsstunden liegt bei 15 € pro Stunde.
- 5. Schnitt Gemeinschaftshecken:** (08.04.1997)
Der Außen- und Höhengschnitt der Gemeinschaftshecken erfolgt ausschließlich während der Gemeinschaftsarbeit, die in der Regel zwei Mal im Jahr stattfindet.
Der Innenschnitt der Gemeinschaftshecken obliegt jedem Pächter selbst. Dabei ist auf das einheitliche Erscheinungsbild der Hecke zu achten. Die Hecke soll bis spätestens 1 Woche vor den Arbeitseinsätzen geschnitten sein - der Schnitt kann dann kostenlos im Container entsorgt werden. Die Gärten sollen an den Arbeitsterminen zugänglich sein.
Unabhängig von dieser Festlegung muss gemäß Gartenordnung Abschnitt 4.2.5 ein Arbeitsbereich von 1/2 m vor den Gemeinschaftshecken jederzeit freigehalten werden.

Die Gemeinschaftshecken sind im Lageplan dokumentiert.
- 6. Wasserversorgung/Zugänglichkeit Zähler und Absperrhahn:** (16.07.1991)
Jeder Pächter ist verpflichtet, seinen Wasseranschluss(schacht) jederzeit zugänglich zu halten (z.B. zum Zwecke des Absperrens im Winter oder bei Undichtigkeiten, oder zum Ablesen der Wasseruhr, ggf. Hinterlegen von Schlüsseln beim Vorstand).
- 7. Wasserversorgung/Winterfestmachen:** (09.04.2002)
Das rechtzeitige Winterfestmachen der Wasserleitungen der jeweiligen Parzellen obliegt den Pächtern.
Bei starken Frösten, kann es notwendig werden, die Wasserversorgung inkl. des Vereinsheims/ der Toiletten zu unterbrechen.
In diesen Fällen informiert der Vorstand über Aushang.



- 8. Wasserversorgung/Wasserverluste:** (14.04.2018)
Verschuldet ein Pächter ungezählte Wasserverluste, so werden diesem die entstandenen Kosten aus der Differenz zwischen Haupt- und Summe der Zwischenzähler in Rechnung gestellt.
- 9. Stromverteilerkästen:** (29.10.1992)
Aus Gründen des Unfallschutzes sind alle Pächter/Mitglieder verpflichtet, die Stromverteilerkästen stets sicher verschlossen zu halten.
- 10. Mitteilungen des Vorstandes:** (02.03.1988)
Alle Mitteilungen werden im Schaukasten gegenüber dem Container, sowie der Mitgliederseite der Homepage veröffentlicht
- 11. Ehrenmitgliedschaft:** (16.10.1991)
Herr Werner Zucht wurde mit Beschluss vom 16.10.1991, aufgrund seines Einsatzes bei Bau des Vereinsheims, zum Ehrenmitglied ernannt.
- 12. Pflege vor den Parzellen:** (22.03.2001)
Grün- bzw. Pflanzstreifen vor den Parzellen werden durch die jeweiligen Pächter gepflegt. Die Wege vor den Parzellen sind durch die jeweiligen Pächter bis zur Wegmitte zu pflegen und sauber zu halten.
- 13. Aufmerksamkeiten bei besonderen Anlässen:** (22.03.2001)
Bei besonderen Anlässen (z.B. 5er Geburtstage ab 70, Sterbefälle, schwere Krankheit) kann der Vorstand im Namen aller Mitglieder in angemessenem Rahmen (max. 30 €) über Aufmerksamkeiten (Blumen, Grußkarte, o.ä.) entscheiden.
- 14. Vereinsjubiläen** (31.05.2011)
Mitglieder werden zum 25., 30., 40., 50. und 60. Jubiläum mit einem Präsent und einer Urkunde geehrt.
- 15. Aufwandsentschädigung Vorstand/Mitglieder:** (31.05.2011)
Der erste Vorsitzende und der Kassierer erhalten eine Aufwandspauschale von 50 € pro Jahr.
Alle anderen Mitglieder erhalten -für vorher mit dem Vorstand abgesprochene Aufwendungen- ihre Auslagen nach tatsächlichem Aufwand/Quittung erstattet.
Sämtliche Zahlungen an den Vorstand oder Mitglieder sind mit Beleg zu dokumentieren.
- 16. Auslagen für satzungsgemäße Zwecke:** (2009)
Auslagen für satzungsgemäße Zwecke bis zu einer Höhe von 500 € können vom Vorstand entschieden werden. Darüber hinaus muss die Mitgliederversammlung zustimmen.



Kleingartenverein „Am Schießendahl e.V.“
Am Schießendahl 65a
50374 Erftstadt-Liblar



17. Vergütung für Arbeitsleistungen außerhalb der Gemeinschaftsstunden:

(09.04.2013)

Erbringt ein Vereinsmitglied eine Arbeitsleistung, die nicht im Rahmen der Gemeinschaftsarbeit abgedeckt werden kann und über die zu erbringenden Pflichtstunden hinausgeht, so kann für diese Leistung – nach vorheriger Abstimmung und Genehmigung durch den Vorstand- eine Vergütung von bis zu 10 € pro Stunde erfolgen. Erbringen Nichtmitglieder Leistungen für den Verein, so dürfen diese mit max. 15 € pro Stunde vergütet werden.

Bei Aufträgen an gewerbliche Unternehmer hat der Vorstand auf marktgängige Preise zu achten.

18. Termin Pacht, Beitrag, etc./Einzugsermächtigung: (08.05.1990)

Die Beiträge für Pacht, Vereinsbeitrag, Versicherungen und die Abrechnung der Verbräuche des Vorjahres, etc. erfolgt in der Regel im Januar eines jeden Jahres.

Alle Mitglieder stimmen dem Verfahren der Einzugsermächtigung für die Beiträge und Gebühren, etc. zu.

19. Aufnahmegebühr: (29.10.1992)

Die Aufnahmegebühr für neue Pächter beträgt 250 € einmalig.

20. Mitgliedsbeitrag: (31.05.2011)

Der Mitgliedsbeitrag beträgt 85 € pro Jahr.

21. Vermietung Vereinsheim: (20.02.1992)

Die Vermietung des Vereinsheims für private Veranstaltungen erfolgt nur noch an Vereinsmitglieder. Details zur Vermietung, wie fällige Mietgebühr pro Veranstaltung, Reinigung, Schlüsselübergabe, Abnahme, Umgang mit Verlusten/Schäden, etc. regelt der jeweils aktuelle Mietvertrag.

22. Fahrradfahren innerhalb der Anlage: (16.06.1992)

Das Fahrradfahren innerhalb der Vereinsanlage ist aus Gründen der Unfallgefahr nicht gestattet.

23. Öffnungszeiten: (16.06.1992)

Die Kleingartenanlage gehört zu den öffentlichen Grünflächen der Stadt und ist damit grundsätzlich jedermann zugänglich.

Die Tore sollen jedoch spätestens mit Einbruch der Dunkelheit geschlossen werden. Die Schließung kann auch früher erfolgen, wobei die Abstimmung, wer abschließt durch die anwesenden Vereinsmitglieder erfolgen muss.

24. Unterstützung gemeinschaftsfördernder Aktivitäten : (01.04.2017)

Bis zu zwei gemeinschaftsfördernde Aktivitäten/Veranstaltungen pro Jahr werden mit 50€ unterstützt. Vorschläge können beim Vorstand eingereicht werden.

Beschlossen durch die Mitgliederversammlung vom 14. 04. 2018